

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.01.1996

Geschäftszahl

93/17/0265

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/15/0148 E 17. November 1983 RS 1

Stammrechtssatz

In einem Verfahren über den Nachlaß von Gerichtsgebühren ist es grundsätzlich Sache des Antragstellers, die seiner Ansicht nach für einen Nachlaß sprechenden Umstände darzutun (Hinweis E 24.4.1978, 167/77 und E 12.11.1981, 1346/80).